

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Deutscher Werkbund Hessen“ und hat seinen Sitz in Frankfurt am Main. Er ist beim Amtsgericht Frankfurt am Main in das Vereinsregister unter der Nr. 73 VR 1905 eingetragen. Er ist als Landesgruppe ein Teil des Deutschen Werkbundes e.V.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung, Erziehung und Kultur durch Verbesserung der Qualität der menschlichen Umwelt, insbesondere in den Bereichen Planung und Gestaltung. Der Verein will dieses Ziel im Zusammenwirken von Wissenschaft, Kunst, Technik, Industrie, Handwerk und Handel erreichen.

Der Verein ist Mitglied des Deutschen Werkbundes e.V. und steht damit in der geistigen Nachfolge des 1907 gegründeten und 1934 aufgelösten Deutschen Werkbundes.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch öffentliches Einwirken auf Willensbildungs- und Entscheidungsprozesse in Verantwortung gegenüber der Allgemeinheit (z.B. durch Publikationen, Ausstellungen etc.) und nicht zur Erzielung von wirtschaftlichen Gewinnen irgendeiner Art. Der Verein versteht seine Aufgabe als wichtigen Bestandteil pädagogischer Arbeit.

Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Die Mitglieder gliedern sich in ordentliche Mitglieder und Förderer.

Ordentliche Mitglieder können nur natürliche Personen werden. Sie sollen sich den Zielen und Aufgaben des Deutschen Werkbundes verpflichtet fühlen.

Als Förderer können alle natürlichen Personen, außerdem Korporationen beitreten, die im Einverständnis mit dem Vorstand einen Vertreter bezeichnen, der das Stimmrecht ausübt.

Jedes Mitglied hat bei der Mitglieder-Versammlung eine Stimme. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet auf formlosen Antrag der Vorstand.

Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Erklärung auf das Ende eines Kalenderjahres mit dreimonatiger Frist, durch Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung sowie durch Ausschluss. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Bundes-Interessen handelt. Unehrenhaftes geschäftliches Gebaren gilt als Verstoß gegen die Bundes-Interessen. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand mit dreiviertel Mehrheit.

§ 6 Mitglieder-Versammlung

Jedes Jahr ist eine ordentliche Mitglieder-Versammlung einzuberufen, die eventuell notwendigen Wahlen des Vorstandes vorzunehmen und dem Vorstand aufgrund des Geschäftsberichtes die Entlastung zu erteilen. Außerordentliche Mitglieder-Versammlungen sind einzuberufen, sooft es der Vorstand für erforderlich hält oder sobald es von mindestens dem vierten Teil der Mitglieder des Bundes unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich beantragt wird. Im letzteren Fall muss die Einberufung innerhalb von 4 Wochen erfolgen. Jede Mitglieder-Versammlung ist unter allen Umständen beschlussfähig. Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden. Schriftliche Beschlüsse sind wirksam, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder zustimmt.

Die Einladungen zu den Mitglieder-Versammlungen erlässt der Vorsitzende spätestens 2 Wochen vor dem Tage der Versammlung. Das Datum des Poststempels der Einladung ist für die Wahrung der Frist maßgebend. Mit der Einladung muss die Tagesordnung bekannt gegeben werden. Den Ort, an welchem die nächste Versammlung stattfinden soll, bestimmt die ordentliche Mitglieder-Versammlung. Den Ort der außerordentlichen und die Zeit aller Mitglieder-Versammlungen bestimmt der Vorstand. Den Vorsitz in den Mitglieder-Versammlungen führt der 1.Vorsitzende oder dessen Stellvertreter, falls beide verhindert sind, ein anderes vom Vorstand zu bestimmendes Mitglied. Alle Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die der Versammlungsleiter und der von ihm bestimmte Protokollführer unterzeichnen. Das Zustandekommen eines schriftlichen Beschlusses ist allen Mitgliedern unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Eine Abstimmung über Anträge von Mitgliedern kann nur verlangt werden, wenn der Antrag spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitglieder-Versammlung dem geschäftsführenden Vorstand zugegangen ist oder die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dem zustimmt. Eine Stimmübertragung ist nicht möglich.

§ 7 Änderung der Satzung

Über eine Änderung der Satzung kann nur auf einer Mitglieder-Versammlung, nicht schriftlich, abgestimmt werden. Sie bedarf einer Mehrheit von dreiviertel der anwesenden Mitglieder.

§ 8 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer Mitglieder-Versammlung, nicht schriftlich, beschlossen werden und bedarf der Mehrheit von dreiviertel der anwesenden Mitglieder.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den DWB e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen. Wechselt der Inhaber oder Vorstand einer Mitgliedsfirma, oder ändert eine Mitgliedsfirma ihre Rechtsform, so erlischt die Mitgliedschaft; doch kann der Vorstand die Mitgliedschaft wieder herstellen.

Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages wird von der Mitglieder-Versammlung bestimmt.

§ 4 Organe

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitglieder-Versammlung

§ 5 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 und höchstens 11 Mitgliedern, die von der Mitglieder-Versammlung für 3 Jahre gewählt werden. Scheidet ein Vorstands-Mitglied vor Ende der Wahlperiode aus, so kann der Vorstand für die restliche Wahlperiode einen Ersatz bestimmen. Der Vorstand bleibt nach Ablauf der Wahlperiode im Amt, bis der neue Vorstand gewählt ist.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen 1.Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und den geschäftsführenden Vorsitzenden. Diese bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jedes Vorstandsmitglied hat Einzelvertreterbefugnis.

Der Vorstand sorgt für die Durchführung der Aufgaben des Deutschen Werkbundes Hessen. Er führt die in dieser Satzung festgelegten Maßnahmen sowie Beschlüsse der Mitglieder-Versammlung durch. Er ist berechtigt, nach Bedarf Kommissionen einzusetzen, deren Zusammensetzung je nach dem besonderen Zweck entsprechend beliebig erfolgen kann.

Beschlüsse des Vorstandes kommen, wenn nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit zustande. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ältesten abstimmenden Vorstands-Mitglieds. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, über die eine Niederschrift anzufertigen ist, die der Versammlungsleiter und der von ihm jeweils bestimmte Protokollführer unterschreibt. Versammlungsleiter ist der 1.Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der Stellvertreter, bei dessen Verhinderung der geschäftsführende Vorsitzende. Schriftliche, fernschriftliche oder telefonisch gefasste Beschlüsse sind wirksam, wenn mehr als die Hälfte der Vorstands-Mitglieder zustimmt. Solche Beschlüsse sind unverzüglich aufzuzeichnen und allen Vorstands-Mitgliedern in Abschrift zuzuleiten.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist und wenn zu der Sitzung schriftlich mit einer Frist von 2 Wochen vom 1.Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter bzw. dem geschäftsführenden Vorsitzenden eingeladen wurde. Das Datum des Poststempels der Einladung ist für die Wahrung der Frist maßgebend.

Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist wiederum mit einer Frist von 2 Wochen zu einer weiteren Sitzung einzuladen, in der ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstands-Mitglieder Beschlüsse gefasst werden können. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.